

STEIN PRESSE

**ENERGIEKOSTEN-
ZUSCHUSS** _____ 04
Das UEZG 2022

WOHNBAUFÖRDERUNG _____ 08
Österreich 2021

**EMISSIONSZERTIFIKATE-
HANDEL** _____ 12
Das nationale System



AUS GRÜNDEN DER
LEICHTEREN LESBARKEIT
wird auf die gleichzeitige
Verwendung männlicher
und weiblicher Sprach-
formen verzichtet.



© Lukas Lorenz

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches, planbares und friedvolles neues Jahr

Ihr Fachverbandsgeschäftsführer
ANDREAS PFEILER

Sehr geehrte Leserschaft,

ein mehr als ereignisreiches Jahr liegt hinter uns. Die Hoffnung auf dauerhafte Stabilisierung im neuen Jahr ist gering, aber nicht gänzlich unmöglich. Die Energieversorgung scheint zumindest aufs Erste gesichert, womit wir durch den Winter kommen sollten. Dennoch werden wir uns bereits zu Beginn des neuen Jahres mit dem Zukunftsszenario befassen müssen. Denn eines ist gewiss, die vollen Gasspeicher waren teuer. Das ausgespeicherte Gas wird daher seinen Preis haben. Und die Frage, ob sich die Speicherstände auch 2023 ebenso befüllen lassen, ist derzeit jedenfalls noch nicht beantwortet.

Auch wenn sich viele Prozesse nicht wie Lichtschalter umstellen lassen, sind wir gut beraten die Transformation zu alternativen Energieformen fortzuschreiben. Dabei muss der Gesellschaft klar werden, dass es vor allem im Hochtemperaturbereich auch weiterhin hocheffiziente und dauerhaft verfügbare Energieträger brauchen wird. Im Niedrigtemperaturbereich, wie zum Beispiel der Gebäudeversorgung, wird erneuerbare Energie die Zukunft bestimmen. In vielen Industrieprozessen wird jedoch auch weiterhin Gas eine wichtige Rolle spielen. Es braucht daher weiterhin Vielfalt und letztendlich jedem Energieträger seinen Anwendungsbereich.

Das Jahr 2022 hat uns aber neben all den negativen Nachrichten auch eines gezeigt. Unsere heimische Stein- und keramische Industrie ist eine robuste und starke Industrie. Die finanziellen und administrativen Bürden im Zusammenhang mit der Energiesituation, die unsere Unternehmen seit Beginn des Jahres stemmen mussten und müssen, geht vielen an die Substanz. Dennoch ist die Zuversicht die beherrschende Größe. Das macht die Situation zwar nicht besser, aber es macht ungemein stolz. Zudem zeigt sich einmal mehr, dass Not erfinderisch macht und viele ihr Innovationspotenzial noch stärker ausnutzen als bisher.

In diesem Sinne wollen wir mit Zuversicht und Tatendrang in ein neues Jahr blicken, das uns mit Sicherheit fordern wird, aber das uns ebenso Chancen bieten wird, die wir nutzen werden.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Unternehmungen ein erfolgreiches, planbares und friedvolles neues Jahr und weiterhin jene Robustheit, die Sie 2022 ausgezeichnet hat.

Mit den besten Wünschen für ein gutes Jahr 2023

IHR FACHVERBANDSTEAM

INHALT

WIRTSCHAFT

4-5	Energiekostenzuschuss
6-7	Sanierungsscheck
8-9	Wohnbauförderung

SOZIALES

10-11	Vertragsveränderungen im Arbeitsrecht
-------	---------------------------------------

UMWELT

12	Nationaler Emissionszertifikatehandel
----	---------------------------------------

KURZINFO

13	Aktuelles
----	-----------

TERMINE

14	Seminare • Kongresse • Termine
----	--------------------------------

SANIERUNGSSCHECK

SEITE 6

Effizienzvergleich Gebäudestandards

Zur Versorgung von rund 19.000 Wohneinheiten (à 100m²) mit Heizstrom bedarf es (jahresbilanziell)...

Energiebedarf mit einer Wärmepumpe vom Passivhaus bis zum unsanierten Altbau:				
	1	2,6	6	14
Anzahl Windenergieanlagen (3MW)	1	2,6	6	14
Primärenergie (kWh Strom)	400	1.050	2.400	5.600
Nutzenergie (kWh Wärme)	1.500	4.000	8.000	16.000
	Passivhaus	Niedrigenergiehaus	Haus ca. 20 Jahre alt	Altbau unsaniert
Spezifische Nutzenergie	15 kWh/m²	40 kWh/m²	80 kWh/m²	160 kWh/m²

Quelle: Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie „Heizen ohne Öl und Gas bis 2035: Ein Sofortprogramm für erneuerbare Wärme und effiziente Gebäude“, Studie im Auftrag von Greenpeace e.V., 2022.



DAS
UEZG
2022

ENERGIEKOSTEN- ZUSCHUSS

von_Cornelya Vaquette

Wichtige wirtschaftspolitische Weichen müssen gestellt werden, die eine Balance zwischen Wirtschaft und Gesellschaft erhalten. Es geht um jene Entscheidungen und Maßnahmen, die seit März 2022 aufgrund der geopolitischen Entwicklungen plötzlich notwendig und auf den Weg gebracht wurden und in die Überlegungen der Mitgliedsstaaten einbezogen werden müssen. Es geht vor allem um Unterstützungsmaßnahmen

Der Job des europäischen Energiekommissars gehört derzeit sicher zu den am stärksten im Rampenlicht stehenden Positionen bei der Europäischen Kommission (KOM) in Brüssel.

wie Beihilfen, die es ermöglichen, Erleichterungen und Entlastungen für die nationalen Wirtschaftsakteure gewähren zu können. Die KOM hat entgegen ihrer grundsätzlichen Haltung, den Markt so liberal wie möglich zu gestalten, sehr schnell einen

„Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression“ erlassen, der unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen und Förderungen für Energieverbraucher ermöglicht. Ausgeweitet wurde dieser Rahmen erneut Ende Juli – der Ausbau erneuerbarer Energien und die Dekarbonisierung der Industrie wurden berücksichtigt. Beihilfen können nun auf dieser Basis bis Ende 2023 gewährt werden. Die

dritte und bisher letzte Überarbeitung hat weitere Erleichterungen und Entschärfungen bei den Kriterien für die Gewährung von Beihilfen implementiert.

Auch die österreichische Bundesregierung reagierte auf die Energiepreissteigerungen und erließ seit Anfang des Jahres mehrere Entlastungspakete. Dazu gehören unter anderem das Gasdiversifizierungsgesetz, das Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz oder das Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz UEZG 2022. Um Entlastungen für energieintensive Sektoren, aber auch andere Energieträger als Strom zu ermöglichen, wurde das UEZG im Juni beschlossen. Endlich wurde Ende November auch die Umsetzungsrichtlinie beschlossen. Dazwischen liegen Monate der Unsicherheit und Verwirrung, aber auch der Erleichterung nach anfänglichem Ärger über die Umsetzungspläne.

Das UEZG sieht auf Basis der Kriterien des EU-Krisenrahmens einen Ersatz der Mehrkosten für den betriebseigenen Verbrauch von Treibstoffen, Strom und Gas vor. In vier Förderintensitätsstufen werden energieintensive Unternehmen hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die Energiekosten mehr oder weniger entlastet.

Für den Zeitraum Februar bis September 2022 können Unternehmen, deren Beschaffungskosten für Energie und Strom mindestens 3% des Produktionswerts ausmachen, um Entlastung bei der AWS ansuchen. Unternehmen, die weniger als EUR 700.000 Jahresumsatz haben, werden vom Nachweis der Energieintensität befreit. Diese muss sonst durch den Wirtschaftsprüfer oder den Bilanzbuchhalter bestätigt werden. Diese Kriterien gelten für alle vier Förderstufen, die sich aber im Detail doch deutlich voneinander unterscheiden.

DIE FÖRDERSTUFEN:

STUFE 1

Gefördert werden Benzin, Diesel, Strom und Gas – allerdings nur in Stufe 1. Treibstoffe werden in den anderen Förderstufen nicht mehr berücksichtigt. Gem. EU-Kriterien werden nur 30% der förderfähigen Energiekosten unterstützt, die absolute Obergrenze liegt bei EUR 400.000. Als zusätzliches Kriterium wurde auch eine Obergrenze für die jährlichen Energiebeschaffungskosten eingeführt. Diese war ursprünglich mit EUR 8 Mio. angegeben. Erst nach intensiver Argumentation und mit konkreten Beispielen konnte eine Erhöhung dieser Schwelle auf EUR 16 Mio. erreicht werden. Das ist für die energieintensive Industrie in vielen Fällen immer noch zu wenig, erlaubt es aber teilweise anderen Sektoren Entlastungen beantragen zu können.

STUFE 2

Ab dieser Stufe sind nur mehr Gas- und Strompreissteigerungen förderfähig. Diese errechnen sich aus der Differenz zwischen den förderfähigen Energiekosten pro Einheit aus dem Förderzeitraum 2022 und den doppelten Durchschnittskosten pro Einheit aus 2021 mal 70% des monatlichen Verbrauchs im Vergleichszeitraum 2021. Davon erhält das Unternehmen wiederum die oben erwähnten 30%. Die maximale Zuschusshöhe beträgt EUR 2 Mio.

STUFE 3 UND 4

In diesen Stufen ist das vorherrschende Kriterium der Nachweis des negativen Betriebsergebnisses. Das negative EBITDA muss mindestens 50% des Betriebsverlusts durch Anstieg der förderfähigen Kosten ausmachen. Dieses Kriterium beruht auf den Vorgaben der EU-Kommission: es wurde in der letzten Überarbeitung im Herbst zwar entschärft – es muss kein negatives Ergebnis mehr sein, sondern kann auch „nur“ ein Rückgang im Ergebnis sein – aber diese Entschärfung wurde nicht in die nationale Richtlinie übernommen. Maximale Zuschusshöhen für Stufe 3 und 4 sind EUR 25 Mio., respektive 50 Mio. Eine Besonderheit in Stufe 4 ist, dass auf besonders energieintensive Sektoren Bezug genommen wird. Auch hier wird auf den befristeten Krisenrahmen der EU zurückgegriffen, der eine aus unserer Sicht unvollständige Liste der energieintensiven Branchen enthält und nicht alle Sektoren der Stein- und keramischen Industrie nennt.

Das UEZG wurde im Juni beschlossen, um Entlastungen für energieintensive Sektoren und andere Energie als Strom zu ermöglichen

Am 7. November startete die Frist für die Vorregistrierung bei der Förderabwicklungsstelle AWS. Dieser Schritt war Voraussetzung dafür, dass ein Unternehmen ab Ende November den offiziellen Antrag auf Förderung im Rahmen des UEZG einreichen durfte. Nachdem der Fördertopf lediglich mit EUR 1,3 Milliarden gefüllt wurde, galt das „first come, first served“-Prinzip, was unter anderem dazu geführt hat, dass der Wettlauf um die Fördergelder bereits um Mitternacht startete. Der tatsächliche Antrag kann zumindest jetzt auf Basis der offiziellen Richtlinie erstellt und eingebracht werden. Einige Fragen haben sich in den letzten Wochen geklärt, manches ist weiterhin Interpretationssache. Es kann nur ein Antrag pro Unternehmen eingebracht werden – Änderungen, Ergänzungen oder Überarbeitungen sind nicht möglich. Die Einreichungsfrist wird den Unternehmen individuell bekannt gegeben, wobei sich diese Periode vorerst bis Jahresende erstrecken soll. Eine entspannte Adventzeit oder ein unbeschwerter Jahreswechsel sieht anders aus. —

SANIERUNGSSCHECK – WIE WEITER?

von Clemens Hecht

Laut Kommunalkredit Public Consulting wurden per 21. November 2022 bereits 64.871 Förderungsanträge und darüber hinaus 21.372 Registrierungen im Rahmen der Sanierungsoffensive für 2021/22 betreffend der Förderungsaktion „raus aus Öl und Gas“ und den Sanierungsscheck für Private und Betriebe gestellt. Ende Dezember war das Budget von insgesamt EUR 800 Mio. an Förderungsmitteln bis auf ca. EUR 100 Mio. aufgebraucht.

Neben den bisherigen Umweltargumenten zeigt die aktuelle Energie- und Teuerungskrise deutlich: An effektiven, schnellen Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudesektor führt kein Weg vorbei. Ein Viertel des heimischen Energieverbrauchs für Raumwärme und Klimatisierung betrifft unsere Gebäude. Energieeinsparungen bis zu 75 % und mehr sind möglich.

Um der thermischen Sanierung für 2023 und in den Folgejahren einen breiteren Raum zu gewähren, wurde aktiv an der entsprechenden Positionierung gemeinsam mit den Baupaktpartnern – ein Zusammenschluss aus Gewerkschaft Bau-Holz, Fachverband der Stein- und keramischen Industrie und Bundesinnung Bau der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Umweltorganisation GLOBAL 2000 – gearbeitet.



DIE ARGUMENTE SPRECHEN FÜR SICH:

- ___ knappe Energieressourcen können gespart werden, die anderswo dringend benötigt werden
- ___ Voraussetzung für leistbares Wohnen
- ___ Basis für effizientes Heizen und Kühlen mit kleineren Heizsystemen
- ___ Energieunabhängigkeit und Versorgungssicherheit sind dadurch erst möglich
- ___ Senkung des CO₂-Ausstoßes
- ___ Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Baubereich trotz eines stark rückläufigen Neubausektors in Österreich durch die Stärkung der Sanierung und
- ___ Generierung zusätzlichen Steueraufkommens.

___ Um die Sanierungsrate zu steigern, müssen die richtigen Rahmenbedingungen und Anreize geschaffen werden ___

Dafür müssen aber die richtigen Rahmenbedingungen und passende Anreize geschaffen werden, um die Sanierungsrate zu steigern – wie im Regierungsprogramm vorgesehen. Die Baupaktpartner sind sich einig, dass kurzfristig erforderlich ist:

1. ein Förderbetrag der die Leistbarkeit unterstützt.

Eine Erhöhung der Fördersumme pro thermischer Sanierung von EUR 6.000 auf EUR 20.000 bzw. maximal 20% der Investitionskosten, wenn eine Energieeinsparung von mindestens 40% nachgewiesen wird.

2. eine breitenwirksame, bewusstseinsbildende Kampagne zur Bewerbung der Dämmung, analog zum Kesseltausch.

Es braucht ein erhöhtes Bewusstsein für die Sinnhaftigkeit einer Dämmung. Durch eine öffentliche, breitenwirksame Werbekampagne und ein klares politisches Bekenntnis kann die Investitionsbereitschaft deutlich erhöht werden. Vor allem muss laut und deutlich kommuniziert werden, dass sich eine thermische Sanierung in der Regel in unter zehn Jahren rechnet, bei aktuellen Energiepreisen oftmals sogar deutlich schneller. —

Effizienzvergleich Gebäudestandards

Zur Versorgung von rund 19.000 Wohneinheiten (à 100m²) mit Heizstrom bedarf es (jahresbilanziell)...

Energiebedarf mit einer Wärmepumpe vom Passivhaus bis zum unsanierten Altbau:				
Anzahl Windenergieanlagen (3MW)	1	2,6	6	14
Primärenergie (kWh Strom)	400	1.050	2.400	5.600
Nutzenergie (kWh Wärme)	1.500	4.000	8.000	16.000
	Passivhaus	Niedrigenergiehaus	Haus ca. 20 Jahre alt	Altbau unsaniert
Spezifische Nutzenergie	15 kWh/m²	40 kWh/m²	80 kWh/m²	160 kWh/m²

Quelle Grafik: Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie „Heizen ohne Öl und Gas bis 2035: Ein Sofortprogramm für erneuerbare Wärme und effiziente Gebäude“. Studie im Auftrag von Greenpeace, 2022.

WOHNBAU- FÖRDERUNG

IN
ÖSTERREICH
2021

von Wolfgang Amann
Institut für Immobilien,
Bauen und Wohnen GmbH (IIBW)



Trotz langfristig sinkender Budgets ist die Wohnbauförderung das Herzstück des österreichischen wohnungspolitischen Modells, das aus gutem Grund als eines der besten Europas gilt. Die österreichische Bevölkerung verfügt über einen sehr qualitätvollen Wohnungsbestand. Wohnungsausstattung und -größe liegen deutlich über dem internationalen Durchschnitt und es ist auch sichergestellt, dass die Wohnungen leistbar bleiben, was zur gesellschaftlichen Integration und Stabilität beiträgt. Die Wohnbauförderung hat auch massive wirtschaftspolitische Wirkungen, etwa die Stabilisierung der Wohnungsmärkte und der Bauproduktion, sie beeinflusst Preisstabilität, sichert in großem Umfang Arbeitsplätze, aktiviert in enormem Ausmaß privates Investitionskapital und forciert Innovation.

Die Wohnungs- und Bauwirtschaft ist heute mit multiplen Krisen konfrontiert, wie es sie seit Generationen nicht gegeben hat. Der weltweite Wirtschaftsboom nach der vorläufigen Überwindung der Covid-Krise hat zu massiven Angebotsengpässen, Lieferkettenproblemen und einer nie gesehenen Kostendynamik geführt. Die Gesundheitskrise birgt weiterhin große Risiken. Sie hat gravierende Änderungen bei Lebensstilen und Wirtschaftsmodellen ausgelöst. Die Unternehmen leiden an Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel. Überboten wird all das von den Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, der die Verknappung von Energie, Baukostendynamik und Inflation dramatisch befeuert hat. Steigende Zinsen und verschärfte Regeln bei der Immobilienfinanzierung erhöhen das Risiko für Wohnbauträger.

Im Auftrag des Fachverbands Steine-Keramik hat das IIBW die Wohnbauförderungsstatistik für das Jahr 2021 erstellt. Nachstehend sind die Hauptergebnisse der Studie zusammengefasst.

DIE 9-MILLIONEN-MARKE IST ÜBERSCHRITTEN

Die Bevölkerungszahl hat auch im Krisenjahr 2021 deutlich zugelegt und Anfang 2022 die 9-Millionen-Marke überschritten. Über dem österreichischen Durchschnitt von 0,5% Wachstum lag v.a. Wien mit 0,9%. Im Abstand eines Jahrzehnts sind 540.000 Menschen bzw. 360.000 Haushalte dazugekommen. Die prozentuelle Zunahme liegt deutlich über dem EU27-Durchschnitt. Das Wachstum resultiert –

trotz oder gerade wegen der Pandemie – weit überwiegend aus Zuwanderung. 2021 wurden knapp 8.000 an Covid verstorbenen Menschen registriert. Trotz aller Dramatik wird die Pandemie die langfristigen demographischen Trends kaum beeinflussen. Die Bevölkerungsprognose der Statistik Austria geht für das bevorstehende Jahrzehnt von zusätzlich 315.000 Einwohnern bzw. 215.000 Haushalten aus.

GERINGE MIETSTEIGERUNG 2021, DAFÜR KOSTENSCHUB 2022

Eigentümer wohnen mit durchschnittlich EUR 3,7/m² viel günstiger als Mieter mit EUR 10,4/m² („brutto warm“, ohne Kapitaltilgung). Die Bestandsmieten stiegen 2021 nur geringfügig an, u.a. wegen der Verschiebung der gesetzlichen Anpassung. Dafür kam es 2022 zu einer kräftigen Erhöhung. Im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre sind gemeinnützige und gewerbliche Mieten ähnlich um 2,2% bzw. 2,5% pro Jahr gestiegen. Die Wohnkosten gemeinnütziger Wohnungen liegen mit EUR 7,3/m² um etwa ein Viertel unter jenen privater Mietwohnungen mit EUR 9,7/m² („brutto kalt“).

NEUBAUBOOM GEHT ZU ENDE

Mit Baubewilligungszahlen von über 85.000 Wohneinheiten wurden 2017 und 2019 historische Höchstwerte erzielt. 2020/21 brachten leichte Rückgänge. Für 2022 sieht es nach einem deutlichen Einbruch auf nur noch geschätzte 62.000 baubewilligten Wohnungen aus. Gründe sind die massive Dynamik bei Grund- und Baukosten sowie eine Abschwächung der Nachfrage, u.a. wegen verschärften Finanzierungsregeln. Mit dieser Entwicklung nähert sich der Neubau wieder dem demographisch begründeten Bedarf an.

EINBRUCH DER FÖRDERUNGSZAHLEN

2021 brach die Förderleistung gegenüber dem Vorjahr um 22% auf 18.400 zugesicherte Wohneinheiten ein (Neubau zzgl. neue Wohnungen im Bestand). Das ist ein Drittel weniger als der zehnjährige Durchschnitt. Die 14.700 geförderten Geschößwohnungen bedeuten einen Rückgang um ein

Viertel gegenüber dem Vorjahr und ein Drittel gegenüber dem langjährigen Durchschnitt. In keinem der Länder lag die großvolumige Förderung über dem langjährigen Durchschnitt. Vergleichsweise konstant sind die Zahlen in den westlichen Bundesländern, der Steiermark und Niederösterreich. Besonders starke Rückgänge werden in Wien und Kärnten verzeichnet. Bei der Eigenheimförderung hat sich mit 3.700 Zusicherungen der Abwärtstrend der vergangenen Jahre fortgesetzt. Der Förderungsdurchsatz, d.h. das Verhältnis von Förderungszusicherungen zu Baubewilligungen, der bis in die 2000er-Jahre noch bei 80-90% lag, ist bei Geschößwohnungen auf unter 40%, bei Eigenheimen auf unter 15% gesunken. Daraus resultieren einerseits ein verringerter öffentlicher Aufwand, andererseits der Verlust von Lenkungseffekten.

NIEDRIGSTE FÖRDER-AUSGABEN SEIT DREISSIG JAHREN

Von Mitte der 1990er bis Mitte der 2010er-Jahre war die Wohnbauförderung in weitgehend konstanter Höhe von EUR 2,4 bis 3,0 Mrd. dotiert. Seither sind die Förderausgaben stark rückläufig und unterschritten 2021 die Marke von EUR 2 Mrd. Damit lagen sie um 17% unter dem zehnjährigen Durchschnitt. Insgesamt liegen die wohnungspolitischen Ausgaben des Staats bei nur ca. 0,4% des BIP. Das ist unter dem Durchschnitt der OECD-Länder.

BEI DER SANIERUNGSFÖRDERUNG BEWEGT SICH ETWAS

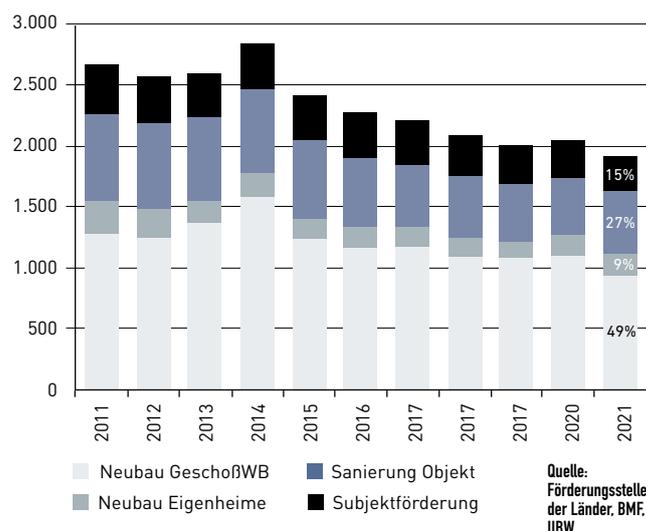
Nach einer Sanierungsrate im geförderten Bereich von 1,8% im Jahr 2009 sank sie stark und stagnierte von 2016-2020 bei etwa 0,6%. Die Förderausgaben für die Wohnhaussanierung gingen entsprechend von über EUR 800 Mio. (2010) auf unter EUR 500 Mio. zurück, zogen 2021 aber wieder etwas auf EUR 510 Mio. an. 2021 wur-

den etwas über 27.000 Eigenheime und etwa 45.000 Geschößwohnungen gefördert saniert. Zusammen sind das 20% mehr als im Vorjahr. Stark positiv entwickelte sich die Sanierungsinitiative des Bundes mit dem „Raus aus Öl und Gas“-Bonus und der neuen Förderungsschiene „Sauber Heizen für Alle“, die auf besonders einkommensschwache Haushalte abzielt und den Heizungsaustausch bis zu 100% fördert.

WOHNBEIHILFE AUCH IN DER COVID-KRISE RÜCKLÄUFIG

Den rückläufigen Ausgaben für die Subjektförderung steht eine gleichfalls rückläufige Zahl an Wohnbeihilfe beziehenden Haushalten gegenüber.

AUSGABEN DER WOHNBAUFÖRDERUNG 2021 (IN MIO. EUR)



Im Gegensatz zu früheren Jahren entwickelte sich auch die „Abdeckung von Wohnbedarf“ in der Sozialhilfe der Länder (bzw. bedarfsorientierten Mindestsicherung) 2021 nur moderat. Deren Ausgaben übersteigen mittlerweile jene der Wohnbeihilfe deutlich. Einzelne Bundesländer haben alle wohnungsbezogenen Subjektförderungen in den Sozialabteilungen zusammengezogen.

Die Broschüre „Wohnbauförderung in Österreich 2021“ finden Sie hier:

[Broschüre](#)

Gedruckte Exemplare können Sie bei Interesse im FV-Büro anfordern.

info@baustoffindustrie.at



ARBEITSRECHT
FORTSETZUNGS-
REIHE

VERTRAGS- ÄNDERUNGEN

von_Kathrin Desch



Im Laufe eines bestehenden Dienstverhältnisses (DV) kann es von beiden Seiten zum Wunsch nach Veränderungen der einmal geschlossenen Vereinbarung kommen. Die Änderungswünsche des Dienstnehmers (DN), beispielsweise nach Tätigkeitswechsel und/oder Beförderung, höheres Entgelt, Änderung der Arbeitszeit, etc., sind in keiner Weise beschränkt und es steht dem Dienstgeber (DG) frei auf die Wünsche einzugehen oder auch nicht.

VERZICHT - DRUCKTHEORIE

Grundsätzlich gilt, dass der DN im aufrechten DV auf bestehende Ansprüche nicht verzichten kann, nur auf künftige. Und auch dann nur, wenn

damit keine gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Bestimmungen (z.B. Mindestlohn) verletzt werden. Die Judikatur geht in diesen Fällen nämlich davon aus, dass der DN nur aus Angst um seinen Arbeitsplatz zu-

stimmt („Drucktheorie“). Die Willensentscheidung ist also mangelbehaftet und somit unwirksam.

Bei Beendigung eines DV kann der DN auf bestehende Ansprüche verzich-

Eine verschlechternde Versetzung bedarf einer Zustimmung gem. § 101 ArbVG.

ten, da die Sorge um den Verlust des Arbeitsplatzes nunmehr nicht mehr besteht. Aber auch hier verlangt die Judikatur eine Offenlegung der Beweggründe. Im Rahmen einer einvernehmlichen Auflösung beispielsweise auf die Auszahlung der Überstunden oder des Abfertigungsanspruchs zu verzichten wäre rechtsunwirksam, wenn nicht das Motiv des DN für den Verzicht angegeben wird. Zulässige Motive könnten beispielsweise die Umdeutung einer Entlassung oder der Wunsch auf Entfall der Kündigungsfrist sein, um sofort an einem neuen Arbeitsplatz beginnen zu können.

Der DN muss für den – als solchen auch bezeichneten Verzicht – ausreichend Bedenkzeit bekommen und darf damit nicht überrumpelt werden.

VERSCHLECHTERUNGS- VEREINBARUNG

Einer an den DN herangetragenen Verschlechterungsvereinbarung kann dieser zustimmen, muss aber nicht. Die Konsequenzen der Entscheidung stehen dem DG offen. Auch wenn (stillschweigend) die Drohung der Beendigung des DV im Raum steht, ist der Wunsch des DG legitim, die einmal vereinbarten Bedingungen für die Zukunft abzuändern. Auch die explizite „Drohung“ mit dem Ende des DV ist legitim – steht es einem DG doch frei sich von DN wieder zu trennen.

Oft ist die Trennung aber keinesfalls gewünscht oder rechtlich nicht möglich. Trotzdem ist das Recht auf Änderungsvorschläge für beide Seiten intakt. Auf bereits erworbene Ansprüche kann ein DN im laufenden DV nicht rechtswirksam verzichten. Das eben Geschilderte bildet den individualarbeitsrechtlichen Teil ab. Schwerpunkt liegt dabei auf den Willensentscheidungen von DN und DG und der damit einhergehenden einzelvertraglichen Gestaltung.

VERSCHLECHTERNDE VERSETZUNG

Zusätzlich ist aber auch das Arbeitsverfassungsrecht zu beachten.

In Betrieben in denen ein Betriebsrat (BR) installiert ist, ist dieser nicht nur von allen Vertragsänderungen zu informieren, sondern ist von ihm im Fall von verschlechternden Versetzungen auch eine ausdrückliche Zustimmung einzuholen. Ohne diese Zustimmung ist eine verschlechternde Versetzung rechtsunwirksam. Die Zustimmung kann gegebenenfalls auf Antrag vom Gericht ersetzt werden.

Eine verschlechternde Versetzung bedarf einer Zustimmung gem. § 101 ArbVG. Diese ist dann zwingend notwendig, wenn die Versetzung für länger als 13 Wochen angedacht ist und damit für den DN eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden ist. Versetzung definiert das ArbVG als Einreihung auf einem anderen Arbeitsplatz. Eine reine Entgeltschmälerung (Reduktion der Überzahlung, Entfall einer freiwilligen Zulage, etc.) erfüllen diesen Tatbestand noch nicht. Sehr wohl aber beispielsweise eine Änderung der Tätigkeit, eine Änderung in Bezug auf den Arbeitsort und auch schwerwiegende Änderungen in Bezug auf die Arbeitszeit (Wechsel von der Tagsschicht in die Nachtschicht). Sind diese Änderungen mit Nachteilen für den DN verbunden, ist trotz dessen Zustimmung auch die des BR einzuholen.

ÄNDERUNGSKÜNDIGUNG

Im Unterschied zur Verschlechterungsvereinbarung geht die Änderungskündigung einen Schritt weiter. Hier behält sich der DG nicht weiter

Konsequenzen offen, sondern spricht tatsächlich eine rechtswirksame Kündigung aus. Die entsprechenden Vorschriften über die Verständigungspflicht des BR gem. § 105 Abs 1 ArbVG sind daher jedenfalls zu beachten. Die Kündigung ist in diesem Fall aber mit einem Angebot auf eine Vertragsänderung verbunden. Diese Änderungen müssen ganz konkret bezeichnet werden.

Stimmt der DN den Änderungen bis zu einem gesetzten Stichtag zu, so kommen ab dem ersten Tag nach Ablauf der (dann fiktiven) Kündigungsfrist die neuen Bedingungen zur Anwendung. Stimmt der DN nicht zu, so endet das Dienstverhältnis gem. der bereits ausgesprochenen Kündigung.

Der DN hat keine Möglichkeit zu den „alten Bedingungen“ nach Ablauf der Frist weiterzuarbeiten.

Der DG hat aber auch keine Möglichkeit mehr die Kündigung „zurückzunehmen“, sollte der MA den Änderungen tatsächlich nicht zustimmen.

Regelungen des ArbVG im Zusammenhang mit der Kündigung und Verschlechterung sind bei einer Änderungskündigung parallel zu beachten. Der BR muss gem. § 105 Abs 1 ArbVG von der (Änderungs-)Kündigung verständigt werden und gem. § 101 ArbVG um seine Zustimmung zur Vertragsänderung ersucht werden.

Sowohl die Vertragsänderung als auch die Änderungskündigung verfolgen den gleichen Zweck – wenn auch mit unterschiedlichen Mitteln. Schwingt bei ersterem die Beendigungsdrohung vielleicht nur mit oder steht tatsächlich gar nicht im Raum, so ist sie im zweiten Fall jedenfalls konkret.

Das richtige Mittel sollte daher jedenfalls mit Bedacht gewählt werden. —

EMISSIONS- ZERTIFIKATE- HANDEL

DAS NATIONALE SYSTEM

Das nationale Emissionshandelszertifikategesetz (NEHG 2022) ist am 1.10.2022 in Kraft getreten. Das wenig geliebte Gesetz lehnt sich an den Europäischen Emissionshandel (ETS) und an das deutsche Emissionshandelsgesetz an, die damit beide

Emissionen in den Sektoren Verkehr und Gebäude bepreisen. Das österreichische NEHG, als Teil der ökosozialen Steuerreform, besteuert den CO₂-Gehalt von Benzin, Gasöl (Diesel), Heizöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle und Kerosin. Wie im großen Vorbildsystem ETS müssen die normunterworfenen Unternehmen – in Österreich sind das die Inverkehrbringer von Energieträgern – den CO₂-Gehalt ihrer verkauften Energieträger berechnen, CO₂-Zertifikate kaufen und diese nach Jahresfrist abgeben. Die Berechnung ist einfach: das Gesetz gibt Emissionsfaktoren vor, die mit der in Verkehr gebrachten Menge multipliziert werden müssen.

Das österreichische System sieht eine schrittweise Einführung der CO₂-Bepreisung vor, die mit einer Fixpreisphase begonnen wird. Nach langer Verzögerung der Einführung des NEHG ist

der Beginn am 1. Oktober mit EUR 30 pro Tonne CO₂ ein sehr kurzfristiger Start hingelegt worden, denn die nächste Teuerungsstufe droht tatsächlich schon am 1.1.2023 mit EUR 35 pro Tonne CO₂. Jedes Jahr wird demnach die Emission verteuert, bis sie 2025 bei EUR 55 steht. Das NEHG sieht zwar eine Kostenbremse in Krisensituationen vor, trotzdem ist die Steigerung vorprogrammiert und nicht aufzuhalten. Frühestens ab 2026 geht das System in die Marktphase über, in der sich der Preis am ETS orientieren und sich über Marktmechanismen einstellen soll. Soweit die Theorie, die in naher Zukunft Realität werden soll.

Theorie waren bis vor kurzem auch die möglichen Ausnahmen oder Befreiungen, die das NEHG großzügig vorgesehen hatte, aber bei Inkraft-Treten am 1. Oktober nicht in Kraft treten lassen konnte. Was war passiert? Ausnahmen sollten für ver-

von_Cornelya Vaquette



schiedene Betroffene gewährt werden, die aufgrund klar definierter Parameter eine unverhältnismäßige Belastung nachweisen können oder die – wie im Fall der Sektoren, die dem EU-ETS unterliegen – eindeutig eine Doppelbesteuerung ihrer CO₂-Emissionen zu tragen

hätten. § 20 NEHG besagt, dass ETS-Betriebe daher vorab von der Doppelzahlung befreit sind, indem sie ihrem Energielieferanten jene Menge an Energieträger angeben, die in ETS-Anlagen eingesetzt werden und für deren Emissionen bereits Zertifikaten zu entrichten sind. Allerdings lag für diese Vorab-Befreiung am besagten 1.10. keine beihilfenrechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission vor, die diese Maßnahme abgesegnet hätte. Die Ausnahme konnte rechtsgültig nicht in Kraft treten und angewendet werden. Dieser Fehler des Gesetzgebers konnte glücklicherweise innerhalb von weniger als zwei Monaten korrigiert werden. Die eigene Kundmachung 182 des Bundesministers für Finanzen bestätigt das Inkrafttreten des § 20 des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022. Ende gut, alles gut? —

KURZINFO

Aktuelle Themen
aus den Bereichen
Wirtschaft

von_Lukas Scherzer



© Fotalia

EUGH: VORABENTSCHEIDUNGSVERFAHREN ABFALLRECHT

Die Entscheidung des EuGHs in der Rechtssache Porr Bau GmbH (C-238/21) ist im November 2022 erschienen. Den Ausgang nahm diese durch ein Feststellungsverfahren zu der Frage, ob Aushubmaterial bei seiner Verwendung zur Rekultivierung bzw. Verbesserung von Boden Abfall darstellt und damit einer ALSAG-Pflicht unterliegt. Im konkreten Fall gab es zwischen Landwirten und der Porr Bau GmbH eine Vereinbarung, dass von einem bestimmten Bauvorhaben das Aushubmaterial geliefert und zur Verbesserung und Rekultivierung von Landwirtschaftsflächen eingesetzt wird. Seitens der Behörde wurde der Aushub als Abfall angesehen. Im Rahmen des Verfahrens wurde vom Landesverwaltungsgericht dann die Vorlagefrage an den EuGH gestellt.

Im Zuge dieser prüfte der EuGH einerseits, ob Aushubmaterialien in diesem Fall als Abfall angesehen werden konnten, da es eine Vereinbarung zur Verwendung gab und keine Entledigungsabsicht vorlag. Andererseits wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für den Status „Nebenprodukt“ gegeben sein konnten, wodurch ebenso der Abfallbegriff entfallen würde.

Im Ergebnis bezweifelte der EuGH das Vorliegen einer Entledigungsabsicht aufgrund der Vereinbarung und sah auch die Option eines Nebenprodukts als möglich an, wodurch in zweierlei Hinsicht kein Abfall vorliegen würde. Dieses Urteil stellt einige Punkte im österreichischen Abfallrecht in Frage, wodurch zu erwarten ist, dass dies Auswirkungen auf künftige Behörden- und Gerichtsentscheidungen sowie die bisherige abfallrechtliche Praxis mit sich bringen wird.



ABC DER ABBAU-GENEHMIGUNGEN

Der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) veranstaltet in Kooperation mit dem Fachverband Steine-Keramik am 18.04.2023 wiederholt den kostenpflichtigen Kurs „Das ABC der Genehmigung von Abbauprojekten“. Veranstaltungsort ist diesmal Graz.

Bei jedem Abbauvorhaben sind materienrechtliche Bewilligungen durch den Betrieb einzuholen. Dabei sind nicht nur das Mineralrohstoffgesetz zu berücksichtigen, sondern auch andere Materien, wie das Naturschutz-, Wasser-, Forst-, Abfall- und Altlastenrecht, welche die Abbautätigkeiten erheblich beeinflussen können. Dieser Kurs soll dazu den Teilnehmern einen praxisbezogenen Einblick gewähren und das nötige Basiswissen vermitteln.

Hier finden Sie weitere Informationen und das Programm.



AUSTRIAN STARTUP DAY SCHWEIZ 2023 | CONSTRUCTION- UND PROP-TECH

Das Außenwirtschafts Center Zürich veranstaltet im Rahmen der Internationalisierungsoffensive

go-international, im März 2023 die bereits 7. Ausgabe des Austrian Startup Day – dieses Mal zum Thema Bau- und Immobilienbranche. Im Rahmen der Veranstaltung wird ausgewählten österreichischen Startups die Möglichkeit gegeben, sich vor möglichen Schweizer Kooperationspartnern und Investoren/Business Angels beim Pitching-Event in Zürich zu präsentieren.

Österreichische Startups können sich mit ihrem Pitch-Deck bis zum 31.12.2022 direkt beim AußenwirtschaftsCenter Zürich über zuerich@wko.at anmelden.

Details zum Event finden Sie **HIER** online

JÄNNER 2023

10. Wien & online	Landeskammer-Sitzung
15.-19. Großarl	Güteverband Transportbeton Wintertagung
24. Wien	Berufsgruppe Schleifmittel Vollversammlung
31. Wien	Forum Rohstoffe Vorstandssitzung

MÄRZ 2023

1. Wien	Fachverband Exekutivkomitee
8. Wien	Berufsgruppe Zement Vollversammlung
16.-17. Portugal	UEPG Komiteesitzungen
29. offen	Berufsgruppenausschuss Putz/Mörtel

APRIL 2023

18. Wien	Berufsgruppenausschuss Kalk
19. Wien	Berufsgruppe Zement Vollversammlung
19.-20. Saalfelden	Forum Rohstoffe Vorstandssitzung, Vollversammlung, Informationsveranstaltung
26. Brüssel	UEPG Board Meeting
28. online	EUROGYPSUM Generalversammlung & Geschäftsführertreffen

MAI 2023

16. Wien	Fachverbandsausschuss
25. Wien	Forum Rohstoffe Exekutivkomitee, Rohstoffsymposium
offen Weißbach bei Liezen	Berufsgruppe Gips Vollversammlung

JUNI 2023

13. Brüssel	EULA Generalversammlung
14. Brüssel	CPE Generalversammlung
14.-16. Stockholm	UEPG Generalversammlung
16. Frankreich	FEPa Generalversammlung
21.-23. Prag	PRE Generalversammlung
27. Linz	Berufsgruppe Zement Vollversammlung
29. offen	Berufsgruppenausschuss Putz/Mörtel

SEPTEMBER 2023

7. Waidhofen an der Ybbs	Fachverbandsausschuss, Mitgliederversammlung
7. Waidhofen an der Ybbs	Berufsgruppenausschuss Putz/Mörtel
14.-16. Würzburg	Euroschotter-Tagung
28.-29. Baden	Berufsgruppe Ziegel Vollversammlung & Herbsttagung

OKTOBER 2023

10. Wien	Forum Rohstoffe Vorstandssitzung
18. Wien	Berufsgruppe Zement Vollversammlung
19.-20. Brüssel	UEPG Komiteesitzungen
offen Italien	EUROGYPSUM Generalversammlung & Geschäftsführertreffen

NOVEMBER 2023

21. Anif	Forum Rohstoffe Exekutivkomitee
23. offen	Berufsgruppenausschuss Putz/Mörtel
23. offen	ARGE QG WDS Jahreshauptversammlung
28. Wien	Berufsgruppenausschuss Kalk
28.-29. Brüssel	European Ceramic Days
29. Wien	Berufsgruppe Zement Vollversammlung
30. Brüssel	UEPG Board Meeting
offen offen	Berufsgruppe Feinkeramik Vollversammlung

DEZEMBER 2023

6. Wien	Fachverband Exekutivkomitee
6. Wien	Fachverband Exekutivkomitee

**KONJUNKTURERHEBUNG GANZJAHR 2022
– DATENBEKANNTGABE**

Das Formular für die Umsatz- und Beschäftigterhebung wurde im Dezember an die Mitgliedsunternehmen des Fachverbands ausgeschickt.

Bitte senden Sie Ihr ausgefülltes Datenblatt bis spätestens 19.1.2023 per Mail an das FV-Büro: info@baustoffindustrie.at

Die Firmendaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nur in aggregierter Form verwendet. Wir bitten Sie um verlässliche Rückmeldung! Die Daten bilden eine wesentliche Basis für die anstehenden KV-Verhandlungen.



DANIEL DESCH, 7 JAHRE

Der Fachverband Steine-Keramik wünscht Ihnen

**EIN GLÜCKLICHES
UND ERFOLGREICHES
JAHR 2023!**

Herausgeber:

Fachverband der Stein- und
keramischen Industrie Österreich,
A-1045 Wien,

Wiedner Hauptstraße 63,

T +43 (0) 5 90 900 - 3532, F +43 (0) 1/505 62 40

e-Mail: info@baustoffindustrie.at,

Web: www.baustoffindustrie.at,
www.keramikindustrie.at

Für den Inhalt verantwortlich: Andreas Pfeiler

Redaktion: Lukas Scherzer

Gestaltung: grafriek design; marlenerieck.at

Fotos: Fachverband der Stein- und
keramischen Industrie Österreich;
Bilderpool der WKÖ